



Kein Grund zur Klage?

Elisabeth Dallüge, PiA-Vertretung NRW / BuKo PiA

PiA-Politik-Treffen, 31. Oktober 2021

Wofür das Ganze....?

Endlichkeit

Einzelkämpfer*innen

Unwissenheit

Keine Veränderung!

Falsche Leistungsmotivation

Angepasstheit

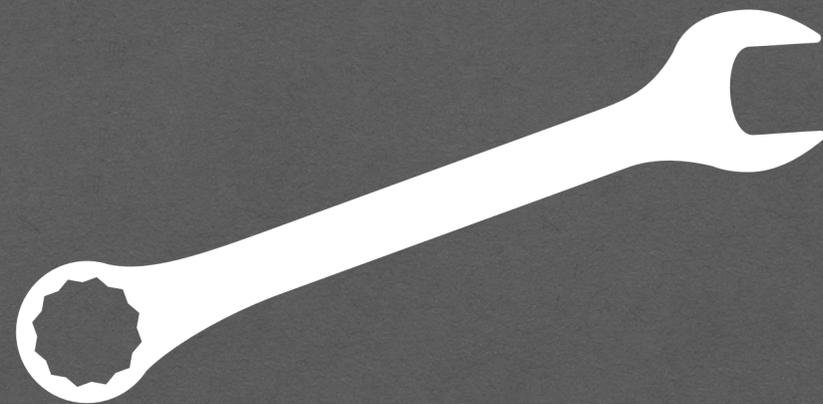
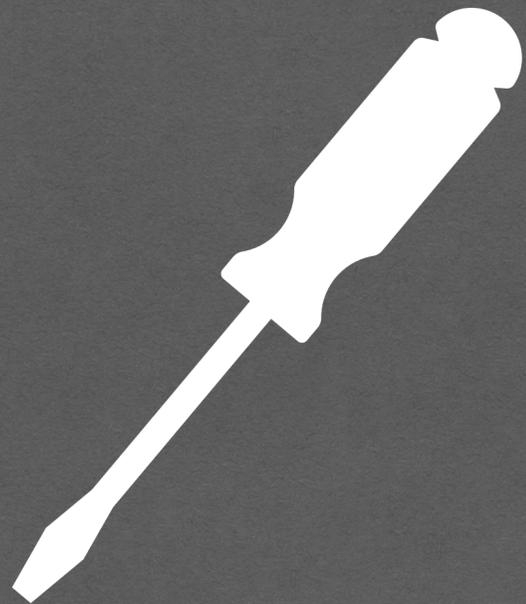
Mangelndes Selbstbewusstsein

Gefühlte Realität

- AnsprecherpartnerInnen!
- Solidarität!
- Informationen!

Mindset: Internal!!

Informieren, Aktivieren, Solidarisieren



Handwerkszeug!

PiA-Klage Übersicht

2012:

LAG Hamm Az. 11 Sa 74/12; BAG 2015

AG Hamburg Az. 21 Ca 43/12

Bayerischer VGH 17 P 11879

2014

ArbG Brandenburg 5 Ca 1191/13

ArbG Köln, 22 Ca 10331/13

2015

LAG Köln 11 Sa 264/15

LAG Köln 11 Sa 936/15

2017:

LAG Köln 4 Sa 930/16

SG Münster S 14 R 29/16

LSG Saarland L 1 R 66/15

2020:

ArbG Dortmund 6 Ca 2767/19

2021:

ArbG Köln, 8 Ca 970/21

LSG Saarland, L 2 KR 14/18

Landesarbeitsgericht Hamm, 2015

PiA hat Recht bekommen

- Zweite Instanz nach Arbeitsgericht Münster, Az. 4 Ca 784/11, 29.09.2011,
- Entgeltanspruch einer Psychotherapeutin in Ausbildung (PiA) für ihre (unvergütete) Tätigkeit im praktischen Jahr in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
- Tatbestand der **Sittenwidrigkeit**
- nachträgliche Vergütung von 12.000€ zzgl. Zinsen (1000€ pro Monat bei einer 4 Tage-Woche)

Arbeitsgericht Hamburg, 2012

Arbeitsgericht Hamburg, Urteil vom 16.10.2012 (Az. 21 Ca 43/12)

PiA hat Recht bekommen

- ... Zur Frage, ob die praktische Ausbildung in Gestalt eines Arbeitsverhältnisses oder in Gestalt eines Praktikantenverhältnisses stattzufinden hat, trifft das Psychotherapeutengesetz keine Aussage. **Das Psychotherapeutengesetz schreibt mit anderen Worten keineswegs vor, dass die Ausbildung ohne Vergütung zu erfolgen hat...**
- ...Es gilt deshalb die allgemeine Erkenntnis, dass sich Ausbildung und Arbeitsverhältnis nicht ausschließen.“
- Urteil: Zahlung von € 33.460,20 brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf jeweils € 1.858,90

Arbeitsgericht Brandenburg, 2014

Junge Psychotherapeuten

Was soll der Geiz?

Weil sie wenig bis nichts verdienen, murren angehende Psychotherapeuten schon lange über Ausbeutung in Kliniken. Offiziell sind sie nämlich nur Praktikanten, erstreiten aber erste Erfolge vor Gericht: volle Leistung, voller Lohn.

Arbeitsgericht Brandenburg, Urteil vom 30.04.2014 (5 Ca 1191/13)

PiA hat Recht bekommen

- „...übliche Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB..., wenn eine Beschäftigte ... im Rahmen eines Praktikantenvertrages auf Weisung des Arbeitgebers über einen längeren Zeitraum Leistungen erbringt, die nicht vorrangig ihrer Aus- und Fortbildung dienen, sondern ganz überwiegend **im betrieblichen Interesse** liegen. Überwiegt der Ausbildungszweck nicht deutlich gegenüber den für den Betrieb erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse, ist die Vereinbarung einer Unentgeltlichkeit der Tätigkeit sittenwidrig.
- Arbeitsverhältnis, kein Praktikum
- Zahlung von 9.225,30€ brutto sowie 2.079,20€ brutto

Landesarbeitsgericht Köln, 2017

Klage zurückgewiesen

- 19,25 Stunden auf Grundlage eines Arbeitsvertrages und darüber hinaus in der praktischen Tätigkeit insgesamt 38,5 Wochenstunden
- Zahlungsansprüche nach TVöD 13 für die nichtbezahlten Zeiten
- Erbringung nicht geschuldeter Dienste im vorliegenden Fall verneint
- ArbeitnehmerInnen haben die **Darlegungs- und Beweislast** dafür, dass über das Vereinbarte hinaus gearbeitet wurde

Sozialgericht Münster S 14 R 29/16

PiA hat Recht bekommen

- Sozialversicherungsrechtlicher Status in der Praktischen Tätigkeit nach § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten - PsychTh-APrV
- Nach Überzeugung des Gerichts überwiegen bei der Betrachtung des Gesamtbildes deutlich diejenigen Kriterien, die für eine **abhängige Beschäftigung** sprechen, andere Kriterien sind praktisch nicht aufzufinden.
- Praktische Tätigkeit **ist** sozialversicherungspflichtig

Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Ausbildung zum/zur Psychologischen bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/-in war ich vom [REDACTED] bis [REDACTED] im Rahmen der praktischen Tätigkeit gemäß § 2 PsychTh-APrV (bei PP) bzw. gemäß § 2 KJPsychTh-APrV (bei KJP) bei folgendem Arbeitgeber beschäftigt (Name und Anschrift):

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bei einer monatlichen Vergütung von unter 325 Euro wäre der Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV allein vom Arbeitgeber zu tragen gewesen. Dies geht aus der versicherungsrechtlichen Beurteilung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit vom 20. April 2016 hervor.

Meinen Entgeltabrechnungen zufolge wurden keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt, obwohl die monatliche Vergütung lediglich [REDACTED] Euro betrug. Aus diesem Grund bitte ich Sie um eine Prüfung des Sachverhalts sowie um Nacherhebung der zu wenig geleisteten Sozialversicherungsbeiträge.

Ferner habe ich die in diesem Zeitraum angefallenen Beiträge zur Krankenversicherung an meine Krankenkasse, die [REDACTED], eigenständig abgeführt und bitte um zeitnahe Rückerstattung.

Meine Sozialversicherungsnummer lautet: [REDACTED]

Meine Bankverbindung (IBAN) lautet: [REDACTED]

Meine Anschrift lautet: [REDACTED]
[REDACTED]

Arbeitsgericht Köln - 8 Ca 970/21

PiA hat Recht bekommen

- Eine **Vollzeittätigkeit** i. S. der seit 01.09.2020 geltenden Fassung des § 27 Abs. 4 Satz 1 PsychThG leistet bereits ein Auszubildender, der entsprechend der einschlägigen Ausbildungsordnung mit ca. **26 Wochenstunden** in der praktischen Ausbildung eingesetzt wird.
- Eine **Kürzung** des gesetzlich für den Regelfall der Ausbildung vorgesehenen Mindestlohns von 1000.-Euro pro Monat nach § 27 Abs. 4 Satz 1 PsychThG ... ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um eine **Reduzierung des Tätigkeitsumfangs** gegenüber dem nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen Regelumfang der Tätigkeit handelt.

Was nehmen wir mit?

Beweise dokumentieren!

- Therapiepläne der Station/Wochenpläne,
- Geschwärzte, also ausreichend anonymisierte Entlassberichte (selbst verfasst und gemäß Grundberuf unterzeichnet)
- Anonymisierte Liste über die von dir und die von anderen Therapeutinnen behandelten Patienten, inklusive Diagnosen.
- Korrespondenz mit Kostenträgern (anonymisiert)
- Urlaubsanträge, in denen du eine Vertretung angeben musstest
- Namensschild, wenn du dort als Psychologin bezeichnet wirst
- Nachweise über sämtliche therapeutische Tätigkeiten,
- Kopien von Protokollen über Mitarbeitergespräche
- Zusätzliche Beweise:
 - Zeiten, in denen man keinen Urlaub nehmen durfte weil eine andere therapeutische Kollegin Urlaub hatte.
 - Urlaubsvertretung
 - Überstunden und Ursachen (Notfälle)
 - Zeugenaussagen

Datenschutz!!

- Rechtsschutz
- Beratungsschein
- Prozesskostenhilfe
- Berufsverbände

Arbeitsbedingungen vor Ort verbessern

- Vernetzung > Solidarität
- Abgrenzung!
- Rationale Argumente an die richtigen AdressatInnen

»Ein guter erster Schritt«

*Angehende Psychotherapeut*innen am Universitätsklinikum Gießen und Marburg haben sich in ver.di organisiert und eine tarifliche Bezahlung erreicht. Ermutigung für andere.*

- Statt der gesetzlichen Mindestvergütung von 1.000 Euro– die es auch erst seit September vergangenen Jahres gibt – erhalten PiAs in Gießen und Marburg nun 1.633 Euro im Monat. Und sie nehmen an den Lohnsteigerungen teil...
- Corona-Prämie, 225 Euro
- Als die Tarifverhandlungen vor der Tür standen, schilderten die PiAs den Mitgliedern der ver.di-Tarifkommission ihre Lage....

- Vergütung gemäß dem **Grundberuf**
- PsychologInnen oder PädagogInnenengehalt
- Argumente: siehe Zusammenfassung der vergangenen PiA-NRW-Konferenz

- Fortbildungen
- Sachbezüge (Bsp. Büchergutscheine)
- Zeit (Freistellung, Intervisionsstunden, Studientag...)

Wendet euch an eure PiA-Vertretung!

Vielen Dank!



www.pia-nrw.de



pia.vertretung.nrw@gmail.com